

Rectification

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **25 (1934)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Werden in einem Lebensmittel mehrere Vitamine, aber alle in nicht erheblicher Menge und zudem in nicht zweckmässiger Kombination festgestellt, oder ist nur ein einziges Vitamin und dieses nur in unerheblicher Menge festgestellt worden, so darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

XI.

Auf den Packungen und Prospekten muss stets angegeben werden, welches oder welche Vitamine das betreffende Lebensmittel enthält.

Werden zahlenmässige Angaben gemacht über den Gehalt des betreffenden Lebensmittels an Vitaminen, und über die zur Deckung des Bedarfes an dem betreffenden Vitamin notwendigen Tagesmengen, so sind hiefür die im amtlichen Untersuchungsbefund erwähnten Zahlen zu verwenden.

Bei Lebensmitteln mit hohem Gehalt an Vitamin D muss die Zeitdauer der Verabreichung und die obere Grenze der Tagesmenge, die nicht überschritten werden darf, angegeben werden.

XII.

Die Wiedergabe oder die Erwähnung von Zeugnissen oder Empfehlungen, gleichgültig, ob sie von Fachleuten oder von Laien stammen, sind unzulässig.

XIII.

Durch die vorstehenden Leitsätze sind alle weitergehenden Bewilligungen aufgehoben. Das bisher verwendete Reklamematerial ist entsprechend abzuändern.

XIV.

Für das Aufbrauchen des bereits bewilligten Reklamematerials wird eine *Frist bis 30. Juni 1934* gewährt.

Bern, den 6. März 1934.

Rectification.

Dans le premier fascicule 1934, à la page 63 de ce périodique il faut lire sous: *Genève. Préparations de viande*

à l'article a) *Bouillon concentré «Torco»*

Créatinine ‰: 0,48

au lieu de Créatinine mg p. 100 g 4,8

et à l'article b) *Essence de poulet «Brands»*

Créatinine ‰: 0,7

au lieu de Créatinine ‰: un peu moins de 7 mg.

Bei der Redaktion vorliegende Originalarbeiten in der Reihenfolge ihres Einganges:

1. *P. Balavoine*: *Appréciation de la teneur en tanin du vin.*
2. *O. Acklin* und *R. G. Vuillemin*: *Neue bakteriologische Nährsubstrate.*
3. *B. Porchet*: *Etude d'une boisson fermentée, à base de figes.*